



## Fragebogen

### Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)

Vernehmlassung vom 28. April 2021 bis zum 18. August 2021

---

#### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:  
Kanton Basel-Stadt, Staatskanzlei, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):  
Yvonne Schaffner, Recht und Volksrechte, [yvonne.schaffner@bs.ch](mailto:yvonne.schaffner@bs.ch),  
061 267 63 00

---

**Vorbemerkung:** Die vorliegende Stellungnahme wurde zusammen mit anderen Kantonen erarbeitet.

#### 1. Allgemeine Rückmeldungen

1.1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zur elektronischen Stimmabgabe?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

- Der Kanton Basel-Stadt hat an der Neuausrichtung mitgearbeitet. Er begrüsst die Stossrichtung und Zielsetzung der Neuausrichtung.
- Die Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe waren bereits vor der Neuausrichtung hoch und wurden jetzt erweitert und erhöht. Dies ist zu begrüssen.
- Seit 2009 hat der Kanton Basel-Stadt – wie etliche andere Kantone – positive Erfahrungen mit dem elektronischen Stimmkanal gemacht. Die Urnengänge

konnten reibungslos durchgeführt werden, und das Angebot wurde von der zugelassenen Stimmbevölkerung geschätzt und rege genutzt. Dies gilt insbesondere für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Rund 2/3 der Stimmabgaben aus dem Ausland trafen jeweils elektronisch ein. Gerade diese Stimmberechtigten vermissen den elektronischen Kanal im Moment schmerzlich, da sie ihr Stimmrecht teilweise nur dank E-Voting überhaupt ausüben können. Basel-Stadt ist überzeugt von den Vorteilen des elektronischen Stimmkanals und begrüsst es, dass mit der vorliegenden Revision die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Versuchsbetrieb wieder aufnehmen zu können.

- Die Kantone sind seit jeher für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf ihrem Gebiet zuständig. Dies gilt für kantonale Urnengänge, aber auch für eidgenössische, und dies muss auch für den Einsatz von E-Voting-Systemen gelten. Der Bund beachtet gemäss Art. 47 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) die Organisationsautonomie der Kantone. Die VELeS, insbesondere ihr Anhang, enthalten viele Bestimmungen zu kantonalen Abläufen und Organisation. Diese Bestimmungen sind so umzusetzen, dass die Organisationsautonomie der Kantone erhalten bleibt.
- Für die Kantone ist wichtig, dass die Rollen und Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Systemanbieter längerfristig überprüft werden (vgl. Massnahme B10 des Schlussberichts Neuausrichtung und Wiederaufnahme der Versuche des Steuerungsausschusses Vote électronique vom 30. November 2020). In der vorliegenden Revision sollen die Zuständigkeiten möglichst geschärft werden, damit klar ist, was in der Verantwortung und Zuständigkeit der Kantone liegt und was in der Verantwortung und Zuständigkeit von Bundeskanzlei und Systemanbieter.
- In Kapitel 2.3 des erläuternden Berichts werden die Stossrichtungen der Neuausrichtung ausgeführt, darunter auch die Zielsetzung, die Verifizierbarkeit durch mehr Diversität und Unabhängigkeit mittelfristig weiter zu stärken. Dies ist im Sinne der Kantone. Zentral dabei ist, dass die Zielsetzung so erreicht werden kann, dass die Abläufe und Prozesse für die Kantone beherrschbar bleiben.

#### 1.2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Neuausrichtung des Versuchsbetriebs und der Vernehmlassungsvorlage:

- Die Kosten für E-Voting sind hoch. Die im Rahmen der Neuausrichtung definierten Massnahmen erhöhen die Kosten weiter; insbesondere die längerfristigen Massnahmen sind mit sehr hohen Kosten verbunden.
- Die Finanzierung von E-Voting muss nachhaltig und langfristig gesichert werden. In den ersten Jahren werden nur wenige Kantone den elektronischen Stimmkanal anbieten. Diese Kantone können die Weiterentwicklungen nicht allein finanzieren. **Ohne eine massgebliche finanzielle Beteiligung des Bundes können diese Massnahmen nicht umgesetzt werden.**



## 2. Fragen zu den Stossrichtungen der Neuausrichtung

### 2.1. Weiterentwicklung der Systeme

Die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Systeme und deren Betrieb werden in den Rechtsgrundlagen des Bundes wiedergegeben. Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die Qualitätskriterien für die Systeme und deren Entwicklungsprozess präzisiert werden und der Bund soll künftig nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen.

2.1.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der Weiterentwicklung der Systeme umzusetzen (insbes. Art. 27i E-VPR, Art. 5-8 E-VEleS und Anhang zur E-VEleS)? x Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Anmerkungen:

- Es ist sinnvoll, dass nur noch vollständig verifizierbare Systeme zugelassen werden und dass die Anforderungen weiter präzisiert wurden.
- Die gesetzlichen Vorgaben wurden in vielen Bereichen besser strukturiert. Dies erhöht ihre Lesbarkeit und Verständlichkeit.
- Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen der Organisationsautonomie der Kantone.

### 2.2. Wirksame Kontrolle und Aufsicht

Die Zielsetzung besteht in einer aussagekräftigen Überprüfung der E-Voting-Systeme und ihres Betriebs. Bisher waren die Kantone dafür verantwortlich, diese durch akkreditierte Stellen zertifizieren zu lassen. Neu soll der Hauptteil der Überprüfungen von unabhängigen Expertinnen und Experten direkt im Auftrag des Bundes erfolgen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sollen die Grundlage für den Zulassungsentscheid durch die Bundeskanzlei sowie für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der elektronischen Stimmabgabe bilden.

2.2.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen, insbesondere die Anpassung der Zuständigkeiten bei der Prüfung der Systeme und deren Betrieb, als geeignet, um das Ziel der wirksamen Kontrolle und Aufsicht umzusetzen (insbes. Art. 27i E-VPR, Art. 10 E-VEleS und Ziff. 26 Anhang zur E-VEleS; auch Art. 27i E-VPR und Art. 4 E-VEleS)?

x Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Anmerkungen:

- Ja, der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassung der Zuständigkeit bei der Prüfung der Systeme und die Ablösung der Zertifizierung durch eine unabhängige Überprüfung im Auftrag der Bundeskanzlei.

- Wichtig ist aus Sicht der Kantone, dass in die unabhängige Überprüfung auch Personen einbezogen werden, die über praktische Erfahrung in der Industrie verfügen und, dass der kontinuierliche Verbesserungsprozess im Vordergrund steht.

### 2.3. Stärkung der Transparenz und des Vertrauens

E-Voting soll sich weiterhin im Versuchsbetrieb befinden. Dazu wird das zugelassene Elektorat auf kantonaler und auf nationaler Ebene limitiert. Zudem wollen Bund und Kantone vermehrt Transparenz schaffen und Anreize zur Mitwirkung interessierter Personen aus der Öffentlichkeit setzen. Als Grundlage für diese Zusammenarbeit sollen adressatengerechte Informationen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören insbesondere allgemeinverständliche Informationen über die Funktionsweise der elektronischen Stimmabgabe für Stimmberechtigte sowie Unterlagen für Fachpersonen. Für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen sind finanzielle Anreize etwa mit einem ständigen Bug-Bounty-Programm zu setzen.

2.3.1. Erachten Sie die Limitierung des zugelassenen Elektorats als notwendig und wenn ja, wie beurteilen Sie die Höhe der gewählten Limiten (Art. 27f E-VPR)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

- Die Limitierung im vorgesehenen Umfang erscheint für eine erste Phase nach der Wiederaufnahme des Versuchsbetriebs als sinnvoll. Für den Aufbau von Akzeptanz und Vertrauen erscheint diese Massnahme sachgerecht und unumgänglich.
- Erweist sich der Versuchsbetrieb innerhalb dieser Limiten als stabil und sicher, so sind die Limiten mittel- bis langfristig anzupassen. Art. 27f Abs. 2 ist derart zu verstehen, dass Abs. 1 zeitnah angepasst wird, sollte die Überprüfung ergeben, dass sie nicht mehr erforderlich sind und einer Ausdehnung von E-Voting auf weitere Kantone entgegenstehen. Aus Aufwandsicht ist für die Kantone E-Voting dann interessant, wenn sie diesen Stimmkanal flächendeckend allen Stimmberechtigten ihres Kantons anbieten können.

2.3.2. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen zur Offenlegung von Informationen und zum Einbezug der Öffentlichkeit als geeignet, um die Transparenz und das Vertrauen zu fördern (insbes. Art. 27m E-VPR; Art. 11-13 E-VEleS)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

- Es ist wichtig, dass das System offengelegt wird, damit das Vertrauen der Öffentlichkeit gewonnen werden kann und allfällige Schwachstellen entdeckt werden.
- Die heutige Regelung verpflichtet den Systemanbieter zur Offenlegung seines Systems. Es ist nachvollziehbar, dass zu einer umfassenden Information der Öffentlichkeit auch Informationen zum Betrieb und den Prozessen in den Kantonen gehören. Dabei ist allerdings die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten und die Bestimmungen sind mit Augenmass umzusetzen.

## 2.4. Stärkere Vernetzung mit der Wissenschaft

Der Wissenschaft wird für die Weiterentwicklung von E-Voting eine wichtige Rolle beigemessen. Bei der Erarbeitung der Grundlagen, der Begleitung und Auswertung der Versuche sowie bei der Überprüfung der Systeme sollen vermehrt unabhängige Expertinnen und Experten, insbesondere aus der Wissenschaft, einbezogen werden.

2.4.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der stärkeren Vernetzung mit der Wissenschaft umzusetzen (insbes. Art. 27*m* EVPR, Art. 27*o* E-VPR, Art. 11-13 E-VEleS)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

- Der Dialog mit der Wissenschaft ist wichtig und richtig. Er darf aber nicht über die politische Entscheidungsfindung gestellt werden. Es bleibt den politischen Entscheidungsträgern überlassen zu bestimmen, ob und in welcher Form E-Voting eingesetzt wird. Auch diese Bestimmungen sind daher mit Augenmass umzusetzen.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

<b>VPR ODP ODP</b>	<b>Nötig? Nécessaire? Necessaria?</b>	<b>Tauglich? Adéquat? Adeguata?</b>	<b>Praktikabel? Applicable? Realizzabile?</b>	<b>Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?</b>	<b>Bemerkungen Remarques Osservazioni</b>
Art. 8a Abs. 1 art. 8a al. 1 art. 8a cpv. 1	Ja	Ja	Ja	-	-
Art. 8d Abs. 3 art. 8d al. 3 art. 8d cpv. 3	Ja	Ja	Ja	-	-
Art. 27b Bst. b art. 27b let. b art. 27b lett. b	Ja	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Zulassungsverfahren oder Klärung des Nutzens,</li> <li>- gleichzeitig“ ist überflüssig, streichen</li> </ul>	- Es ist unklar, weshalb zusätzlich zur Grundbewilligung bei jedem Urnengang eine Zulassung der BK erforderlich ist. Was ist der zusätzliche Gegenstand und Nutzen des Zulassungsverfahrens? Das Zulassungsverfahren scheint, wie in der Vergangenheit, zu einem unnötigen administrativen Aufwand zu führen, sowohl bei den Kantonen als auch bei der Bundeskanzlei.
Art. 27d Bst. c art. 27d let. c art. 27d lett. c	Ja	Ja	ja	-	-
Art. 27e Abs. 1-2 art. 27e al. 1 à 2 art. 27e cpv. 1-2	Ja	Ja	ja	s. oben zu Art. 27b Bst. b	s. oben zu Art. 27b Bst. b
Art. 27f art. 27f	Ja	Ja	ja	-	Erweist sich der Versuchsbetrieb im Rahmen dieser Limiten als stabil und sicher, so sind die Limiten mittel- bis langfristig anzupassen (s. auch oben, 2.3.1)
Art. 27i Abs. 1 und 2 art. 27i al. 1 et 2 art. 27i cpv. 1 e 2	Ja	Ja	ja	-	-

Art. 27/ art. 27/	Ja	Ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweis auf Ziff. 26 des Anhangs anbringen. Dort „wesentliche Änderungen« konkretisieren.</li> <li>- Verzicht auf Abs. 1 lit. c</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abs. 1 lit. b: „Wesentliche Änderungen“ ist momentan inhaltlich zu unbestimmt.</li> <li>- Abs. 1 lit. c: Eine Prüfung nur aufgrund von Zeitablauf ist nicht erforderlich, wenn das System und die Betriebsmodalitäten keine wesentlichen Änderungen erfahren haben.</li> <li>- Abs. 2: Ergebnisse aus solchen Evaluationen sind einer Risikobeurteilung zu unterziehen und allfällige Anpassungen mit den Kantonen vorgängig zu besprechen. Die Konsequenzen müssen verhältnismässig sein.</li> </ul>
Art. 27m art. 27m	Ja	Ja	ja		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abs. 3: Es liegt nicht nur in der Verantwortung der Kantone, die Verifizierbarkeit zu erklären. Die Anforderungen werden durch die Bundeskanzlei definiert. Sie sollte ebenfalls einen Beitrag zur Erklärung der Verifizierbarkeit leisten.</li> </ul>
Art. 27o art. 27o	Ja	Ja	ja		
Anhang 3a Annexe 3a Allegato 3a	Ja	Ja	ja		

VEleS OVotE OVE	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1-2 art. 1-2	Ja	Ja	ja	-	-
Art. 3 art. 3	Ja	Ja	ja	-	-
Art. 4 art. 4	Ja	Ja	ja	-	-

Art. 5 art. 5	Ja	Ja	ja	-	-
Art. 6 art. 6	Ja	Ja	ja	-	-
Art. 7 art. 7	Ja	Ja	ja	-	-
Art. 8 art. 8	Ja	Ja	ja	-	-
Art. 9 art. 9	Ja	Ja	ja	-	-
Art. 10 art. 10	Ja	Ja	ja	Abs. 4 Satz 3: Von einer Publikation kann <del>ist</del> abgesehen werden, sofern eine begründete Ausnahme insbesondere gestützt auf das Öffentlichkeits- oder das Datenschutzgesetz vorliegt:	Eine Kann-Bestimmung ist hier nicht angebracht.
Art. 11 art. 11	Ja	Ja	ja	-	-
Art. 12 art. 12	Ja	Ja	ja	«Inhaber» spezifizieren	Abs. 4: «Der Inhaber...». Wer ist hier angesprochen?
Art. 13 art. 13	Ja	Ja	ja	-	-
Art. 14 art. 14	Ja	Ja	Ja	-	-
Art. 15 art. 15	Ja	Ja	Ja	-	-
Art. 16 art. 16	Ja	Ja	ja	-	-

Art. 17 art. 17	Ja	Ja	ja		
Art. 18 art. 18	Ja	Ja	ja		

<b>Anhang VEleS Annexe OVotE Allegato OVE</b>	<b>Änderungsvorschlag Autre proposition Proposta di modifica</b>	<b>Bemerkungen Remarques Osservazioni</b>
Ziff. 8.7 ch. ... n. ...	Statt: «Die Stimmberechtigten können technischen Support anfordern» neu: «Die Stimmberechtigten werden bei Fragen zur elektronischen Stimmabgabe unterstützt.»	Den Kantonen ist es nicht möglich, eigentlichen technischen Support zu leisten. Jedoch können sich die Stimmberechtigten mit Fragen zur elektronischen Stimmabgabe an die zuständige Stelle beim Kanton wenden. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen
Ziff.11.1 ch. ... n. ...	«Die Entschlüsselung der Stimmen und deren Auszählung dürfen frühestens am Abstimmungs- oder Wahl <del>sonntag</del> <b>samstag</b> beginnen.	In Basel-Stadt schliesst die elektronische Urne am Abstimmungs- oder Wahlsamstag um 12h. Da die Arbeiten am Abstimmungssonntag jeweils sehr dicht sind, wäre es sehr zu begrüssen, wenn die Auswertung der elektronischen Urne bereits am Samstag erfolgen könnte (wie dies in Basel-Stadt auch bei der Ergebnisermittlung der brieflichen Stimmabgaben der Fall ist). Der Abstimmungssonntag wäre dadurch weniger befrachtet und weniger hektisch.